

Prozessprotokoll Grüner Schal (2. Instanz)

01.03.2017, 9:30 Uhr, Landgericht Berlin, Saal 704

1. Verhandlungstag

Hintergrund (Pressemitteilung übernommen von KOP vom 27.02.2017)

Am Mittwoch, dem 01. März 2017 um 9:30 Uhr findet in Saal 704 des Landgerichts Berlin [...] die Berufungsverhandlung in einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs des Betäubungsmittelhandels (3,7 g Cannabis) statt. Der Angeklagte, Herr Ibad Elsidi (Name geändert), bestreitet die Tat. Er war an dem betreffenden Tag im Görlitzer Park, um Freunde zu treffen, während im Rahmen der "Task Force Görlitzer Park" eine großangelegte Polizeirazzia stattfand, bei der er festgenommen wurde. Es liegen gegen Ibad keine Beweise vor außer zwei eher vage Aussagen von Zivilpolizisten. Weitere Indizien sprechen für den Angeklagten. In der ersten Instanz wurde Ibad trotzdem für schuldig befunden. Würde dieses Urteil bestätigt, könnte dies für Ibad massive Auswirkungen haben. Nicht nur droht ihm eine Haftstrafe, sondern er muss auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Abschiebung befürchten.

Anwesend:

- Richterin (*weiß*)
- 2 Schöffinnen (*weiß*)
- Staatsanwältin (*weiß*)
- Angeklagter (PoC)
- Verteidiger (*weiß*)
- Verteidigerin (*weiß*)
- 4 Polizeibeamte (*weiß*)
- Dolmetscherin (*weiß*)
- Gerichtsprotokollantin (*weiß*)
- 1 Justizbeamter (*weiß*)
- Zwei Prozessbeobachterinnen (*weiß*)

Die Richterin eröffnet die Verhandlung und stellt zunächst die Personalien des Angeklagten fest. Sie fragt nach Details in den Familienverhältnissen, ob die Mütter seiner drei Kinder deutsche seien und bei wem die Kinder leben würden.

Die Richterin führt dann das Urteil aus der ersten Instanz in das Verfahren ein: Der Angeklagte wurde 2015 vom Amtsgericht Tiergarten wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln zu 120 Tagessätzen à 15€ verurteilt. Sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft haben gegen

dieses Urteil Berufung eingelegt: Die Verteidigung plädiert auf Freispruch, die Staatsanwaltschaft will eine Freiheitsstrafe bewirken.

Die Verteidigung verliest eine Erklärung des Angeklagten. Dabei werden die Familien- und Ausbildungsverhältnisse sowie die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen des Urteils als Begründung für eine Berufungsverhandlung dargelegt und die Unschuld des Angeklagten betont. Der Angeklagte wolle nicht für etwas bestraft werden, was er nicht getan habe. Er erklärt, dass er die einzige Person gewesen sei, welche nicht weggerannt ist, als die Polizeibeamt_innen in den Park gestürmt sind. Des Weiteren wird die Kleidung des Angeklagten näher beschrieben („Palituch“, „Strickmütze“, Kein Rucksack), weswegen es sich auf Grundlage der Polizeiaussagen um eine Verwechslung gehandelt haben müsse. Der Angeklagte habe sogar vorgeschlagen Fingerabdrücke von einer „Tütchen“ Marihuana zu nehmen, das bei einem Kunden sichergestellt worden war und diese mit den seinen zu vergleichen. Die Ausländerbehörde habe ihm mit einer Abschiebung gedroht, sollte er noch einmal beim Handeln mit Drogen erwischt werden, da er schon eine Vorstrafe wegen Canabishandelns habe. Er habe nach Verbüßen seiner letzten Strafe geheiratet und mehrere Ausbildungen abgeschlossen. Er würde schon allein deshalb nicht mit Drogen handeln, um das alles nicht aufs Spiel zu setzen.

Die Richterin zweifelt an dieser Aussage, da der Angeklagte doch ein Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft habe. Zudem erfragt die Richterin genauere Details der Einlassung. Der Angeklagte habe berichtet, dass er in Richtung des Kanals gelaufen sei. Die Richterin fragt, warum er das gemacht habe. Der Angeklagte antwortet, er sei von seinen Freunden kurz weggegangen, um mit seiner Frau zu telefonieren. Da sei die Polizei auf ihn zu gelaufen, habe ihn umringt und vorgeworfen Gras verkauft zu haben. Die Richterin fragt, ob das dort stattgefunden habe, wo der Angeklagte auch telefoniert habe. Dieser bestätigt das und berichtet, dass er in etwa 50 Metern Entfernung Schwarze Männer habe weglaufen sehen. Die Richterin fragt, was der Angeklagte daraufhin gemacht habe. Dieser antwortet, er habe die Polizeibeamt_innen gefragt, was los sei und was ihm vorgeworfen werde. Der Angeklagte fährt fort, dass er mitbekommen habe, dass der Käufer gefunden wurde und er daraufhin zu einem Polizeiwagen gebracht worden sei und dortbleiben musste. Die Verteidigung hakt ein und fragt wo genau das gewesen sei. Der Angeklagte beschreibt die Stelle genauer. Die Verteidigerin fragt weiter, wie lange er etwa telefoniert habe und die Situation an sich gedauert habe. Der Angeklagte berichtet, er sei in den Park gegangen, habe dort ein paar Menschen begrüßt, dann habe seine Frau angerufen und er sei ein Stückchen von der Gruppe weggegangen. Als die Polizei auf ihn zukam, habe er aufgelegt. Die Verteidigung fragt, was der Angeklagte davor gemacht habe. Der Angeklagte berichtet von einem Arztbesuch und einer diagnostizierten Lungenentzündung. Die Verteidigung erfragt, wie viele Polizist_innen in den Park gekommen seien. Der Angeklagte berichtet von sechs bis sieben. Die Verteidigung möchte wissen, ob diese eine Uniform getragen hätten und ob es Männer oder Frauen gewesen seien. Der Angeklagte berichtet von uniformierten Männern bei der Festnahme. Im Auto sei eine Polizistin gewesen. Die Verteidigung zeigt Online-Karten-Aufnahmen vom Gör-

litzer Park. Der Angeklagte zeigt auf diesen, wo genau er sich in der Situation befunden und wohin er sich bewegt habe

Beweisaufnahme

Ein Zeuge (der Kunde in der Festnahmesituation), ist nicht erschienen.

Stattdessen: **Vernehmung eines Polizeibeamten (Zeuge 1)**, 30 Jahre alt

Zeuge 1 berichtet von einem Großeinsatz im Görlitzer Park im November 2014, in welchem er in Zivil gekleidet eine Gruppe Männer beobachtet habe. Er habe dann „verdeckt“ hinter zwei anderen Kollegen den „Konsumenten“ und den Angeklagten beim Austausch eines „Tütchens“ beobachtet. Daraufhin habe der „Konsument“ den Park verlassen und Zeuge 1 und seine Kollegen seien ihm gefolgt. Der „Konsument“ wurde daraufhin durch Polizeibeamte in Uniform überprüft. Anschließend sei Zeuge 1 zurück in den Park gegangen, in dem es unruhiger geworden sei - „die kriegen das schon mit, wenn eine Polizeistreife sich entfernt“. Danach sei es zum Zugriff gekommen. Die Parkeingänge seien versperrt worden und Personen, „die ins Klischee reinpassen“ kontrolliert worden. Nach dem „Zugriff“ hätten „die“ versucht sich zu entfernen. Er habe noch per Funk die Infos über den „Verdächtigen“ („sehr markantes Halstuch“, „knallgrünes Halstuch“ „Rastas“) durchgegeben. Die Richterin fragt, in welcher Entfernung er sich zu der verdächtigen Person befunden habe. Der Zeuge umschreibt eine Entfernung von ca. 10-15 Metern. Danach fragt die Richterin, ob er auch das Gesicht der Person beschreiben könne. Zeuge 1 beschreibt einen Drei-Tage-Bart. Die Richterin ist erstaunt, dass er das aus der Entfernung erkennen konnte. Der Zeuge erläutert, dass er den Bart erst in einer späteren Situation gesehen habe, als der Angeklagte bereits festgenommen worden sei. Die Richterin sagt, dass jedoch nur die erste Beobachtungssituation für das Verhandelte relevant sei, weil der Angeklagte ja angegeben habe, erst später in die Situation gekommen zu sein.

Die Richterin fragt nach der Gruppe von Verdächtigen: Laut dem Zeugen umfasste diese ca. neun Personen. Die Richterin fragt, ob alle „Schwarzafrikaner“ gewesen seien. Zeuge 1 bejaht, alle außer dem Konsumenten. Zeuge 1 beschreibt dann die Situation vor Ort als ein „kommen und gehen“ und als „schwer zu überblicken“. Die Richterin fragt nach, was er mit Unruhe im Park meine. Daraufhin deutet der Zeuge 1 an, dass „die“ im Park „recht gut vernetzt“ seien. Die Richterin fragt weiter, wie die Personenbeschreibung per Funk genau lautete. Zeuge antwortet, dass diese auf die „wichtigen“ Merkmale beschränkt war. Die Richterin möchte wissen, ob Zeuge 1 die Festnahme selbst beobachtet habe. Dieser verneint, er habe die Festgenommenen erst am Mitarbeiterfahrzeug gesehen. Es seien „mehrere Mitbürger“ festgenommen worden. Dort habe er dann auch den Beschuldigten mit dem grünen Halstuch wiedergesehen.

Die Staatsanwaltschaft fragt nach, auf welche Merkmale er (als Profi) sich bei der Beobachtung konzentriert habe. Zeuge 1 erklärt, dass es „markanten Sachen“ gewesen seien (grüner Schal und Rastalocken): „Rastalocken, haben viele von denen, aber nicht alle“.

[...]

Die Verteidigung fragt zunächst nach weiteren Details zur Situation im Park. Danach möchten sie wissen, ob sich der Zeuge auf die Verhandlung vorbereitet und ob er mit seinen Kollegen über den Verhandlungsgegenstand gesprochen habe. Der Zeuge 1 verneint. Sie hätten lediglich oberflächlich und über formelles gesprochen.

Die Verteidigung bittet dem Zeugen 1 nochmal auf der Karte anzuzeigen, in welcher Entfernung er sich in der Beobachtungssituation zur verdächtigen Person mit dem Schal befunden habe. Zeuge 1 reagiert gereizt: „Habe ich doch gerade schon gezeigt. Also ich komme mir gerade vor wie im Kindergarten.“ Er fragt die Richterin, ob er es wirklich nochmal zeigen solle, was diese bejaht.

Die Verteidigung fragt nun wieder nach näheren Details zur Situation im Park. Hierbei stellt sich u.a. heraus, dass mehrere Polizeieinheiten à 60 Personen an der Razzia beteiligt waren. Auf die Frage, wohin der „Konsument“ nach Erwerb des „Tütchens“ dieses hingesteckt habe, ist sich der Zeuge 1 unsicher. Die Verteidigung hält ihm aus der polizeilichen Vernehmung vor, er habe damals angegeben der „Konsument“ habe sich dieses in die Hosentasche gesteckt. Zeuge 1 betont, er könne sich nicht erinnern, es sei zu lange her. [...]

Später bezieht sich die Verteidigung auf die frühere Aussage des Zeugen 1, die Polizeibeamt_innen hätten Personen festgenommen, die „ins Klischee“ passten und fragt, was er damit gemeint habe. Zeuge 1 antwortet, seine Kollegen hätten eben Personen festgenommen, die üblicherweise Handel betreiben würden. Es seien aber Person nicht allein deshalb festgenommen worden, weil sie schwarz seien.

Die Verteidigung fragt, ob es zu jedem Festgenommenen eine vorherige Beschreibung gegeben habe. Der Zeuge 1 verneint, aber wenn neben der beschriebenen Person noch andere dabei stünden, würden auch diese Festgenommenen. [...]. Später fragt die Verteidigung, wie der Zeuge damals die verdächtige Person über Funk beschrieben habe. Zeuge 1: „Äußerlich“ Verteidigung: „also schwarz, Dreadlocks, grünes Tuch?“. Zeuge 1 bestätigt. Die Verteidigung hakt nach, will wissen, wie viele Schwarze an dem Tag vor Ort gewesen seien. Der Zeuge 1 gibt an, sich nicht zu erinnern. [...]

[Anm. Im Laufe der Befragung durch die Verteidigung reagieren Richterin und Staatsanwältin genervt. Dabei prustet und stöhnt die Richterin genervt und rollt mit den Augen]

Vernehmung Zeuge 2, Polizeibeamter, 31, Gruppenführer

Zeuge 2 gibt an, er habe noch dunkle Erinnerungen an den Tag. Die Richterin fragt, ob er an der Festnahme beteiligt war. Zeuge 2 antwortet, dass er über Funk von einem Handel im Park erfahren habe. Daraufhin habe er die Durchsuchung des „Konsumenten“ in der Reichenberger Straße überprüft, wo das Tütchen Gras ausgehändigt wurde und nach einer Durchsuchung nichts weiter gefunden worden sei. Zeuge 2 sagt, dass das Tütchen in der linken Brusttasche gewesen sei. Er habe sich auf den Prozess vorbereitet und im Bericht noch einmal nachgelesen.

Die Richterin fragt nach dem Zustand des „Konsumenten“. Dieser wird von Zeuge 2 weder als alkoholisiert noch aggressiv beschrieben. Die Richterin hält vor, dass er bei der damaligen Vernehmung diesen als alkoholisiert beschrieben habe.

Die Verteidigung fragt, ob der Zeuge 2 ein Wanken o.Ä. beobachtet hätte. Dieser verneint. Die Verteidigung fragt, wie er damals gewusst habe, dass das „Tütchen“ dort war. Zeuge 2 antwortet, dass er das so übermittelt bekommen habe. Die Verteidigung fragt, ob das die einzige Festnahme an diesem Tag war. Der Zeuge 2 antwortet, er könne sich nicht mehr erinnern. Die Verteidigung fragt, was ein „szenetypisches Tütchen“ sei. Der Zeuge 2 korrigiert „Szenetütchen“. Die Verteidigung fordert den Zeugen 2 auf, dieses zu beschreiben. Der Zeuge 2 antwortet, dass er es nicht mehr wisse. Verteidigung: Wie viele Einsatzfahrzeuge waren an dem Tag im Einsatz? Zeuge 2: „Keine Angaben“. Die Verteidigung fragt nach dem Tätigkeitsfeld des Zeugen 2. Dieser beschreibt seine Rolle damit, dass der Gruppenführer die Gruppe führe und jeder mache, was der Gruppenführer für richtig halte. Die Verteidigung fragt, ob der Gruppenführer so etwas wie der „Kopf im Hintergrund“ sei. Der Zeuge 2 bejaht. Die Verteidigung fragt, wie lange Zeuge 2 vor Ort war. Er antwortet, dass er ca. bis zur Festnahme des „Händlers“ vor Ort war. Die Verteidigung fragt, ob er sich an das Geschlecht der „Fahrerin“ erinnern könne, welche das Einsatzfahrzeug gefahren hat. Der Zeuge antwortet, dass „Fahrerinnen meistens Frauen“ seien [Anm. es folgt eine Belustigung darüber, dass die Verteidigung die weibliche Form zur Beschreibung der_des Fahrer_in genutzt hat].

Die Verteidigung fragt weiter, ob er sich an den Händler erinnern könne [zählt Merkmale auf]. Der Zeuge 2 verneint. Die Verteidigung 2 verstärkt die Frage: „irgendwas?!“. Der Zeuge 2 entgegnet: „er war schwarz“.

Die Verteidigung 11 fragt, ob es einen Einsatzbericht gebe. Der Zeuge 2 verneint dies. Da der Beschuldigte gehen konnte, gebe es „leider“ keinen Bericht. Die Verteidigung 1 hinterfragt das „leider“. Der Zeuge 2 richtet sich an die Richterin und fragt, ob er diese Frage beantworten müsse und sagt dann, dass das seine private Meinung sei und er nicht glaube, dass diese für das Verfahren eine Rolle spiele. Die Verteidigung 2 fragt, wie viele Menschen festgenommen wurden. Der Zeuge 2 entgegnet, er könne das nicht beantworten. Die Verteidigung fragt nach einer Verifizierung. Der Zeuge 2 erklärt, dass es sonst so sei, dass Menschen dort kontrolliert werden, wenn diese da gekauft haben. Wenn der Befund positiv sei, werde der Händler fokussiert. Die Verteidigung 2 möchte einen Vorhalt machen. Es entsteht eine Diskussion darüber, warum die Verteidigung ihre Fragen auf diese Weise stelle. Dazu wird der Zeuge 2 aus dem Saal gebeten.

Die Richterin erklärt, dass Nachermittlungen angestellt wurden, um genau herauszufinden, wer am Einsatz beteiligt war, dies sei aber nicht mehr herauszufinden.

Die Verhandlung wird unterbrochen.

Vernehmung Zeuge 3, 32 Jahre alt, Polizeibeamter

Die Richterin fragt, ob der Zeuge 3 konkrete Erinnerungen an den Vorfall oder sich für diese Verhandlung vorbereitet habe. Der Zeuge entgegnet, keine konkreten Erinnerungen zu haben, aber „natürlich“ habe er sich vorbereitet. Er habe sich den Sachverhalt noch einmal durchgelesen sowie die Anzeige. Die Richterin fragt nach den eigenen Erinnerungen. Zeuge 3 berichtet von einem Einsatz mit einer Hundertschaft. Dabei waren Zeuge 1, Zeuge 2 und er in zivil. Ziel sei gewesen den Drogenhandel zu bekämpfen. Nachdem sie den Eingang des Parks über die Glogauer Str. passiert hätten, seien ihnen Personen aufgefallen. Daraufhin positionierten sich er und Zeuge 2 vor Zeuge 1, damit dieser die Personen (Konsument und Verkäufer) beobachten konnte. Dabei diktierte Zeuge 1 die Beschreibung des Beschuldigten und was er sah. Zeuge 3 erklärt nun, dass es sich um eine „Tütchenübergabe“ gehandelt habe. Anschließend entfernte sich der Konsument aus dem Park. Zeuge 3 erklärt, dass sie diesen danach noch weiter bis zur Bushaltestelle Reichenbergerstraße verfolgt hätten. Anschließend seien uniformierte Beamt_innen informiert worden. Der Konsument sei durchsucht worden. Er hätte ein Szenetütchen dabeigehabt. Im Anschluss seien sie zurück in den Park gegangen, um nach dem Beschuldigten Ausschau zu halten. Dieser sei durch einen grünen Schal aufgefallen. Daraufhin seien uniformierte Kräfte für eine Festnahme informiert worden.

Die Richterin fragt, ob der Zeuge 3 die Person beim ersten Mal selbst gesehen habe. Dieser verneint. Die Richterin fragt weiter, ob er auch niemanden weiter mit den genannten Merkmalen („grüner Schal“ etc.) gesehen habe: Zeuge 3 erwidert, er glaubte damals ihn wiedererkannt zu haben und sein Kollege habe seinen Eindruck bestätigt. Die Richterin fragt, wie viel Zeit vergangen sei zwischen dem Verlassen des Parks und dem Wiedereintritt. Der Zeuge 3 kann dazu keine sichere Angabe machen. Er schätzt ca. 20 Minuten.

[...]

Die Verteidigung möchte wissen, wie sich der Zeuge 3 auf die Verhandlung vorbereitet habe. Zeuge 3 antwortet „natürlich“ habe er erst versucht, sich zu erinnern. Signifikante Dinge würden sich schon einprägen, er stehe in diesem Fall immerhin schon zum vierten Mal vor Gericht. Er habe sich zudem die Anzeige und seine zeugenschaftliche Aussage nochmal durchgelesen. [...]

Die Verteidigung fragt weiter, ob der Zeuge 3 von Anfang bis Ende beim Einsatz dabei gewesen sei. Der Zeuge erwidert, er könne sich nicht mal mehr daran erinnern was vor zwei Wochen im Einsatz passiert sei. Sein Beruf sei „zu abwechslungsreich“. [...]

Die Verteidigung möchte wissen, wie der Angeklagte beschrieben worden sei undergängt: „mit Drei-Tage-Bart?“

Der Zeuge 3 verneint. [Anm. Die Staatsanwältin reagiert genervt. Die Verteidigung thematisiert das und appelliert an die Relevanz der Anklage für ihren Mandanten. Es bricht ein kurzer Streit aus.]

Die Verteidigung fragt, ob der Zeuge 3 Erinnerungen an den Handel habe. Dieser kann keine Angaben dazu machen. Die Verteidigung fragt weiter, ob er das „Szenetütchen“ gesehen habe. Der Zeuge 3 erklärt, er habe es weder bei der Überprüfung noch später selbst gesehen. Die Verteidigung fragt, ob er die Festnahme an der Bushaltestelle beobachtet habe. Diese habe er gesehen. Die Verteidigung erfragt, ob er auch die Überprüfung gesehen habe. Der Zeuge 3 bejaht, dass er die Feststellung der Personalien und die körperliche Untersuchung beobachtet habe. Die Verteidigung fragt, an welcher Stelle die Zivilbeamten dann wieder zurück in den Park gegangen seien. Der Zeuge 3 kann weder Angaben zum Ort noch darüber machen, ob sie zu dritt zurück in den Park gegangen seien. Die Verteidigung fragt, ob ihm der Händler nochmal beschrieben und dann nochmal gezeigt worden ist. Zeuge 3 sei sich unsicher, in welcher Reihenfolge das passiert sei. Die Verteidigung fragt nach dem Zeitpunkt der Festnahme, darauf kann Zeuge 3 keine Angabe machen. Er habe zwar die Festnahme beobachtet, könne aber nicht mehr sagen, wo genau sie stattgefunden habe. Die Verteidigung fragt nochmal, ob er nach dem Zurückkommen in Park die Gruppe wiedergesehen hätte und was der Angeklagte gemacht hätte. Der Zeuge kann keine Angaben dazu machen. Der Verteidiger fragt, ob dann uniformierte Beamt_innen in den Park gegangen seien. Der Zeuge bestätigt das.

[...]

Die Verteidigung fragt, ob der Beschuldigte ein Tuch getragen habe. Der Zeuge antwortet, dass dieser ein grünes Halstuch getragen habe. Er wisse aber nicht mehr genau, wie das ausgesehen habe. Die Verteidigung fragt weiter nach Dreadlocks. Der Zeuge erwidert, dass das Tuch besonders auffällig war. Die Verteidigung fragt, ob es im Nachhinein eine Verifizierung gegeben hätte. Der Zeuge antwortet, dass er sich nicht mehr erinnere, wer welche Informationen weitergegeben habe. [Anm.: Auch auf weitere Fragen kann der Zeuge keine Angaben mehr machen].

Der Zeuge wird entlassen.

[Hier bricht das Protokoll ab]